

Datum: 27.04.2004

Az.: pr-na

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Jugendhilfeausschuss	04.05.2004
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG/SGB VIII
hier: "Jugendgruppe Kleingarten 'Krähenwinkel' - 'Kräh-Kids'" und
"SJD - Die Falken - Ortsgruppe Weddinghofen"

Kostendarstellung:

Kosten:

Haushaltsstelle:

Folgekosten pro Jahr:

Mittelverfügbarkeit: K= keine Mittel; V=Mittel vorhanden; T=Mittel teilweise vorhanden

Deckungsvorschlag:

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister In Vertretung Wenske Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter Kriegs	Sachbearbeiter Preising	Sachgebietsleiter Kortendiek
--------------------------	--------------------------------	-------------------------------------

Sachdarstellung:

1. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG/SGB VIII wird durch den örtlichen Träger ausgesprochen. Die Voraussetzungen, die für die Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe erfüllt sein müssen, werden in § 75 KJHG/SGB VIII geregelt.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer
 - a) auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig ist,
 - b) gemeinnützige Ziele verfolgt,
 - c) auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
 - d) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Wie der Kommentar zum Sozialgesetzbuch (SGB) kommentiert, ist bei Antragstellern, die eine Dreijahresfrist nicht erfüllen können, aber die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 bis 4 KJHG/SGB VIII erfüllen, die Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen durch den öffentlichen Träger zu entscheiden.

Bei der Ausübung des Ermessens muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Dringlichkeit des Bedarfs, die Relation der Gesamtkosten zu der Eigenleistung, die Interessen der Betroffenen und deren Möglichkeiten zur Einflussnahme, den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Finanzierungsgrundsätze der öffentlichen Jugendhilfe beachten.

Als anerkannter Träger freier Jugendhilfe verfügt der Antragsteller über folgende Rechte:

1. Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss,
2. Fördermittel der Stadt nur für anerkannte Träger,
3. Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben nur für anerkannte Träger,
4. Teilnahme anerkannter Träger an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG/SGB VIII,
5. Teilnahme an der Jugendhilfeplanung;
6. Mitgliedschaft im Stadtjugendring Bergkamen.

Ebenfalls muss bei der Entscheidung über eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe davon ausgegangen werden, dass bereits in den Vorjahren Antragsteller positiv berücksichtigt worden sind („Fidele Narrenschar Bergkamen“, „Pfadfinderbund/Stamm Pendragon“, „Akkordeonclub Oberaden“, „Deutscher Pfadfinderbund Mosaik/Stamm Normannen“ usw.), die noch nicht die Dreijahrestätigkeit vorlegen konnten, jedoch die Absätze 1 bis 4 erfüllen.

2. Dem Jugendamt liegen die Anträge vom 12.04.2004 des Kleingartenvereins „Krähenwinkel“, vertreten durch Bernd Schröder, Berliner Str. 31, 59192 Bergkamen, und der Antrag vom 26.04.2004 der „SJD – Die Falken – Ortsverband Weddinghofen“, vertreten durch Dirk Haverkamp, Berliner Str. 47, 59192 Bergkamen, vor.

Die Zielsetzungen der „Jugendgruppe des Kleingartenvereins ‚Krähenwinkel‘ – ‚Kräh-Kids‘“ werden wie folgt beschrieben:

- Kinder und Jugendliche in die Zusammenhänge von Natur und Umwelt mit viel Spaß und Entdeckerfreude einzuweisen,
- Sensibilisierung zu umweltbewusstem Verhalten,
- soziales Verhalten in der Gruppe erleben, zu vertiefen sowie Gemeinschaft untereinander stärken,
- das Vereinsleben für Kinder zu attraktivieren und abwechslungsreicher zu gestalten.

Der Gruppe gehören zz. 16 Kinder und Jugendliche an. Die Gruppe trifft sich regelmäßig 14-tägig von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Kleingarten-Vereinshaus „Krähenwinkel“.

Bei der „SJD –Die Falken – Ortsverband Weddinghofen“ werden die Zielsetzungen folgendermaßen beschrieben:

- außerschulische politische Jugendarbeit,
- Jugendarbeit in Sport und Spiel,
- arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung;
- Zeltlager-Arbeit,
- Jugendberatung und Elternarbeit;
- Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen und der Verwaltung.

Dem Weddinghofener Ortsverband der „Falken“ gehören zz. zehn Kinder und Jugendliche an. Die Gruppe trifft sich 14-tägig im Albert-Schweitzer-Haus Weddinghofen.

3. Nach pflichtgemäßem Ermessen schlägt die Verwaltung des Jugendamtes vor, den Antragstellern „Jugendgruppe Kleingartenverein ‚Krähenwinkel‘ – ‚Kräh-Kids‘“, vertreten durch Bernd Schröder, und der „SJD – Die Falken – Ortsgruppe Weddinghofen“, vertreten durch Dirk Haverkamp, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf örtlicher Ebene nach § 75 KJHG/SGB VIII auszusprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Bergkamen beschließt, der „Jugendgruppe des Kleingartenvereins ‚Krähenwinkel‘ – ‚Kräh-Kids‘“ und der „SJD – Die Falken – Ortsgruppe Weddinghofen“ die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG/SGB VIII auszusprechen.